

Stadt Bretten
Ordnungsamt

Polizeiverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung während des Peter und Paul Festes 2006

Gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für den von der Stadt Bretten in Abstimmung mit der Vereinigung Alt Bretttheim festgelegten Festbereich in der Kernstadt Bretten.

(2) Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

Promenadenweg bis Einmündung Engelsberg (jeweils Nordseite),
Engelsberg (Nordseite) bis Am Gottesacker (Ostseite),
Am Gottesacker aus Richtung Engelsberg (Ostseite) bis
Einmündung Am Seedamm,
Am Seedamm bis einschließlich Parkplatz Am Seedamm
Untere Kirchgasse bis Pforzheimer Str.,
Pforzheimer Str. bis einschließlich Nr. 20 (Südseite)
Pforzheimer Str. (Ostseite) bis Einmündung Friedrichstr. (Südseite)
Georg-Wörner-Str. (Südseite) einschließlich Lager Melanchthonherolde
bis Withumanlage (Ostseite),
Withumanlage (Ostseite) bis Einmündung Friedrichstr. (Südseite),
Friedrichstr. (Südseite) bis Einmündung Hildastr. (Ostseite),
Hildastr. (Ostseite) bis Weißhofer Str.,
Heilbronner Str. (Ostseite) bis Einmündung Postweg (Nordseite),
Postweg (Nordseite) bis zum westlichen Ende des Stadtparks, entlang
der Grenze zum katholischen Kindergarten bis Promenadenweg
(Nordseite)

§ 2 Sicherheitszonen

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, insbesondere der Freihaltung von Fahrgassen für die Feuerwehr und Rettungsdienste, werden Sicherheitszonen eingerichtet. Die Sicherheitszonen haben eine Mindestbreite von 5,00 Metern in den Zonen I und II und von mindestens 3,00 Metern in den Zonen III und IV. Die Fahrbahn und der Luftraum über den Sicherheitszonen sind von jeglichen Bauten freizuhalten. Sicherheitszonen sind:

I. Bereich: Sporgasse zwischen Spitalgasse und Weißhofer Straße (südliche Begrenzung), Promenadenweg (nördliche Begrenzung)

II. Bereich: Sporgasse zwischen Am Gaisberg und Spitalgasse

III. Bereich: Marktplatz inkl. Am Gaisberg (westliche Begrenzung), Apothekergasse bis Sporgasse und Marktgasse (östliche Begrenzung), Weißhofer Straße zwischen Obere Kirchgasse und Wassergasse (südliche Begrenzung)

IV. Bereich: Melanchthonstraße (nördliche Begrenzung), Pforzheimer Straße (östliche Begrenzung), Am Seedamm (südliche Begrenzung), Obere Kirchgasse, Schlachthausgasse (westliche Begrenzung)

§ 3 Lärmschutzmaßnahmen

Zu den folgenden Zeiten ist der Betrieb von elektro-akustischen Geräten zur Lauterzeugung, insbesondere von Musik- und Lautsprecheranlagen, außerhalb von Innenräumen von Gaststätten im Sinne des § 2 Absatz 1 Gaststättengesetz verboten:

Samstag, den 01.07.2006, von 1.30 – 6.00 Uhr,

Sonntag, den 02.07.2006, von 2.00 – 6.00 Uhr,

Montag, den 03.07.2006, von 0.30 – 6.00 Uhr,

Dienstag, den 04.07.2006, von 0.00 – 6.00 Uhr.

§ 4 Verhalten von Personen

(1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt oder gefährdet werden.

(2) Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5 Verbote

Teilnehmern des Festes (Besuchern und Mitwirkenden) ist untersagt:

1. Feuer zu machen (Ausnahme genehmigte Feuerstellen) und leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen.

2. Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.
3. Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.

§ 6 Meldepflicht von Unfällen und Störungen

Jeder Unfall und jede Betriebsstörung, die sich im Festbereich ereignen und die eine mögliche Gefahr für Festbesucher darstellen, sind durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unverzüglich dem Polizeirevier Bretten (Tel. 07252/50460) zu melden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Sicherheitszonen nicht freihält,
2. entgegen § 3 ein elektro-akustisches Gerät zur Lauterzeugung betreibt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 andere schädigt oder gefährdet,
4. entgegen § 4 Abs. 2 die Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie die Rettungswege nicht freihält,
5. entgegen § 5 Nr. 1 Feuer macht, leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mit sich führt oder abbrennt,
6. entgegen § 5 Nr. 2 außerhalb der Toiletten seine Notdurft verrichtet,
7. entgegen § 5 Nr. 3 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt, beklebt oder in einer anderen Weise verunstaltet,
8. entgegen § 6 als Betriebsinhaber oder dessen Vertreter Unfälle oder Betriebsstörungen im Festbereich nicht unverzüglich dem Polizeirevier Bretten meldet, soweit diese eine mögliche Gefahr für die Festbesucher darstellen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt von Freitag, dem 30.06.2006 bis Dienstag, dem 04.07.2006.

Bretten, den 14.06.2006

Leonhardt

Bürgermeister